

fangreicherem zu den kürzeren Artikeln muß möglichst stetig sein; die kleinen Artikel müssen mindestens in doppelter Anzahl vertreten sein; die größeren Artikel gehören unbedingt an den Anfang. Je nach dem Raumverhältnis mögen in einer Beilage 1—3 Sammelbesprechungen im durchschnittlichen Umfang von 80—150 Zeilen, nur in Ausnahmefällen mehr, im übrigen aber kleinere Artikel im Höchstmaß von 50 Zeilen vertreten sein; für manche Bücher genügen schon fünf hinweisende Zeilen; in den zusammenfassenden Besprechungen kann das Einzelwerk auch manchmal nur mit ein paar Zeilen bedacht werden. Den ständigen Mitarbeitern müßte überdies zur Pflicht gemacht werden, über weniger wertvolle Bücher oder solche Werke, die den Erwartungen nicht entsprochen haben, so kurz wie möglich zu schreiben; das tun heute nur jene wenigen Idealisten unter den Rezensenten, denen noch das Interesse an der Sache über ihrer Person steht. Ist aber die Zahl der ständigen Mitarbeiter, wie vorgeschlagen, beschränkt, so liegt eine solche allgemein durchgeführte Maßregel im Interesse jedes einzelnen Kritikers, und die übelbefeumundete »Zeilenschinderei« — eine ständige Klage der Redakteure — verschwindet gänzlich.

So kommen wir abschließend zum **Wie der kritischen Berichterstattung**. Selbstverständlichkeiten scheiden hier für mich aus; es ist wohl kaum nötig, zu begründen, weshalb ich die Ausmerzung solcher Kritiker fordere, die mit farblos feichem Geschwätz beginnen im Stile des oben gegebenen abschreckenden Beispiels (»Das neue Büchlein der beliebten Verfasserin ...«); solche Rezensenten schaden gleichermaßen dem Renommee der Zeitung wie dem Buche. Auch möchte ich mich nicht darüber verbreiten, inwieweit noch auf dem Gebiete des allersimpelsten guten Geschmades, besonders von Blättern zweiten Ranges, gesündigt wird. Aber selbst unter den meistgeachteten Kritikern wissen noch die wenigsten, wie sie Licht und Schatten am geschicktesten verteilen sollen, weil sich kaum einer die Mühe macht, seine Kritik auf die Wirkung hin durchzulesen, die sie vermutlich auf den Leser ausüben wird. Allzu stark aufgetragenes Lob wie allzu strenger Tadel fordern stets den Widerspruch heraus; man sollte mit beiden sorgfältiger umgehen, als dies heute geschieht. Vor allem für den Rezensenten gilt der Satz: Die Worte sind nicht dazu da, die Gedanken zu verbergen. Was können wir mit einem phrasenhaften Wortgeklingel anfangen wie: »Hat man sich dem stillen Zauber der Fektüre dieser Erzählung erst einmal hingegen und ist man mit fieberhafter Spannung der Schürzung und Lösung des Knotens bis zum Ende gefolgt, dann lehnt man den Kopf leise zurück, schließt träumend die Augen und ...« ... der Leser dieser Kritik bekommt — Brechreiz. So viel Licht und so viel poesievolle Phrase wirkt unglaublich. Oder: »Der Verfasser hat Mazzini, Herzen und die Schriften verwandter Geister abgrundtief mißverstanden und bildet sich nun ein, in dem billigen, faden Ragout, das er aus seinen Mißverständnissen zusammensetzt, uns neue Weisheit geboten zu haben. Diese kindliche Naivität ...« Um wieviel vornehmer klingt die gewiß auch absprechende Kritik: »Der Verfasser glaubte, anschließend an die Schriften Mazzinis, Herzens und anderer, ganz neue Bahnen der Erkenntnis gefunden zu haben; nach meinem Empfinden hätte ihm aber ein eingehenderes Studium seiner Vorbilder zu wesentlich anderen Ergebnissen gelangen lassen; die Arbeit macht den Eindruck, als hätte sich der Verfasser mit seinen Vorbildern doch noch nicht ernsthaft genug auseinandergesetzt, um ...« Ein Rezensent darf nie, nie, nie schimpfen, und wenn seiner Überzeugung nach der widerwärtigste Schund vorliegt. Er soll widerlegen oder zu widerlegen versuchen; ein Mehr ist stets von Übel und stellt den kritischen Fähigkeiten des schimpfenden Schreibers ein recht schlechtes Zeugnis aus. Ich halte es auch nicht für erlaubt oder doch nur in verschwindend geringen Ausnahmefällen, einen Verfasser lächerlich zu machen; ich wundere mich stets, daß es so viele Kritiker gibt, die es nicht unter ihrer Würde finden, sich dieses billige Vergnügen zu leisten.

Eine Hauptfrage, die sich hierbei ergibt, ist die: Referat oder Kritik? Beides zu bringen, sowohl ein Referat, wie eine Kritik, wäre auch dann eine Utopie des Buchverlegers, wenn der Raum mangel nicht dagegen spräche. Ist die obengegebene Voraussetzung, daß die Literatur-Beilage in Fortsetzungen ein

Spiegelbild des gesamten literarischen Lebens, also eine literarische Chronik zu geben habe, richtig, dann muß die Frage zu ungunsten der abstrakten Kritik entschieden werden. Im gegenwärtigen Rahmen dürfte eine Besprechung, die als kritisches Referat gedacht ist, soll heißen eine Besprechung, die in der Hauptsache zwar Referat ist, aber die persönliche Stellungnahme des Kritikers erkennen läßt, schon deshalb ihre Aufgabe am ehesten erfüllen, weil der Leser mit einer abstrakten Kritik gar nichts anzufangen weiß und zunächst doch begierig ist, zu erfahren, wovon eigentlich in dem besprochenen Buche gehandelt wird. Unbedingt erforderlich ist dann in zweiter Linie, daß der Kritiker seine im Referat angedeutete Stellungnahme nach Kräften begründet oder die allgemeinen wissenschaftlichen oder ästhetischen Grundsätze andeutet, die ihn zu seiner anerkennenden oder ablehnenden Stellungnahme dem Ganzen oder einzelnen Teilen gegenüber veranlassen. Dies braucht durchaus nicht in trockenem Schulmeisterstöne zu geschehen; der Rezensent muß eben bemüht sein, sich seiner Aufgabe in möglichst individueller Weise zu entledigen; denn nur eine Kritik kann sich anheischig machen, eine wirkliche Beraterin des Publikums zu sein, die dem Aufseherstehenden, der das Buch ja nicht kennt, in leichtfaßlicher und vor allem anregender Weise gestattet, sich ein Urteil über den Inhalt zu bilden und für sich daraus mit Sicherheit zu entnehmen, ob das Buch etwas für seinen persönlichen Geschmack sei oder nicht, gleichgültig, ob sie ausführlich oder auf wenige Zeilen zusammengepreßt ist.

Kleine Mitteilungen.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande. — Der Postverkehr zwischen Deutschland und England ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Brieffasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Notprüfungen in den sächsischen Lehrerseminaren. — Das sächs. Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts verordnet, daß mit allen Schülern der 1. Klasse der Lehrerseminare tunlichst umgehend eine außerordentliche vereinfachte und abgekürzte Schulamtskandidatenprüfung abgehalten wird. Die Prüfung hat sich im Mündlichen auf die wissenschaftlichen Unterrichtsfächer der ersten Klasse zu erstrecken, im Schriftlichen nur auf die in der Prüfungsordnung vom 1. November 1877 mit schriftlichen Arbeiten versehenen Fächer, in denen die Gesamtleistungen seit Ostern als ungenügend bezeichnet werden müssen. In den übrigen Fächern, auch in der Lehrfertigkeit, sind bei der Beurteilung die bisherigen Leistungen der Schüler zugrunde zu legen. Hinsichtlich der Einsetzung des Prüfungsplanes, der Dauer der Prüfung, der Zensurerteilung und des Reisezeugnisses gelten die Bestimmungen der genannten Prüfungsordnung.

Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914. —

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Wird in Veranlassung kriegerischer Ereignisse die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Scheckrechts aus dem Scheck bedarf, durch höhere Gewalt verhindert, so verlängern sich die für die Vornahme der Handlung vorgeschriebenen Fristen um so viel, als erforderlich ist, um nach Wegfall des Hindernisses die Handlung vorzunehmen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach dem Wegfall des Hindernisses.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt gilt es insbesondere,

1. wenn der Ort, wo die Handlung vorgenommen werden muß, von dem Feinde besetzt ist; es sei denn, daß sie bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt trotzdem bewirkt werden kann;